

Gesellschaftsvertrag

Paritätische Agentur für das Recht auf Teilhabe - PART gGmbH.

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Paritätische Agentur für das Recht auf Teilhabe - PART gGmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Potsdam.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke der Gesellschaft sind
 - a) die selbstlose Unterstützung von Personen, welche infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind sowie von Personen, deren Bezüge sich im Rahmen des § 53 Nr. 2 AO bewegen.
 - b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, der Hilfe für Menschen mit Behinderung sowie
 - c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten vorstehender steuerbegünstigter Zwecke.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - a) Unterhaltung inklusiver Freizeit-, Begegnungs- und Kulturangebote sowie von Beratungsangeboten zur Sicherung der Teilhabe am sozialen Leben für ältere, sozial schwache und behinderte Menschen;
 - b) Unterhaltung von Sprechstunden zur Beratung und Unterstützung älterer und pflegebedürftiger Menschen im Hinblick auf ihre pflegerische Versorgung sowie sozial- und rentenversicherungsrechtliche Ansprüche;
 - c) Unterhaltung von gesundheitlichen Präventions- und Bewegungsangeboten, Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Stärkung personaler und sozialer Ressourcen;
 - d) Unterhaltung von Angeboten zur Stärkung der familiären Erziehungsfähigkeit, zur Beratung von Eltern und Kindern in schulisches Konflikten, zur Hausaufgabenhilfe sowie zur Bereitstellung von Mahlzeiten für benachteiligte Kinder und Jugendliche;
 - e) Unterhaltung gemeinsamer Kultur- und Freizeitangebote für Eltern mit Kindern, für Jugendliche sowie Durchführung von Jugendarbeit mit dem Schwerpunkt Freizeitgestaltung, kulturelle Bildung und kulturelles Schaffen;
 - f) Unterhaltung aktivierender Angebote zum Erwerb (kunst-) handwerklicher Fertigkeiten sowie für darstellende Kunst und Durchführung von Konzerten, Theateraufführungen und Ausstellungen.
4. Zur Verwirklichung Ihrer Zwecke kann die Gesellschaft Einrichtungen errichten und führen. Sie kann an gleichartigen Unternehmen Beteiligungen eingehen und alle Aktivitäten entwickeln, welche die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen im Bereich des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes fördern.

5. Zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks arbeitet die Gesellschaft darüber hinaus planmäßig und dauerhaft im Sinne des § 57 Absatz 3 AO mit dem Paritätischen, Landesverband Brandenburg e.V. - einer steuerbegünstigten Körperschaft - zusammen.

Hierzu bezieht die Gesellschaft vom Landesverband Kooperationsleistungen im Sinne des § 57 Absatz 3 AO von, nämlich:

- IT-Koordination, IT-Administration, Infrastrukturkooperation und Beratung
- Fuhrparkverwaltung
- Versicherungsmanagement
- Buchhaltung
- Personalverwaltung
- Unterstützung bei allgemeinen Verwaltungstätigkeiten
- Verwaltung, Beratung sowie Unterstützung bei der Antragstellung im Fördermittelbereich
- Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Social Media
- Betriebliches Fortbildungswesen
- Geschäftsführungs- und Managementleistungen
- Fragen der Unternehmensentwicklung
- Facility-Management und Hausmeisterwesen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.
4. Jeder Gesellschafter kann schriftlich mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres die Gesellschaft aufkündigen. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft. Es ist erstmals eine Kündigung zum 31.12.2000 möglich.
5. Kündigt ein Gesellschafter, wird die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern ohne Liquidation fortgesetzt. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu bestimmenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in diesem Vertrag genannten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als Ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert Ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital beträgt 26.000,- € (In Worten: sechszwanzigtausend Euro).
2. Gesellschafter ist der „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Brandenburg e. V.“ mit einem Geschäftsanteil von 26.000,- €. Es ist möglich, weitere Gesellschafter gemäß § 6 dieses Vertrages aufzunehmen.
3. Die Stammeinlage ist mit 26.000,- € voll eingezahlt.

§ 6 Aufnahme neuer Gesellschafter; Übertragung von Geschäftsanteilen

1. Die Aufnahme neuer Gesellschafter bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
2. Die Veräußerung, Verpfändung und Teilung von Geschäftsanteilen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung. Die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf außerdem gemäß § 17 Abs. 1 GmbHG der Genehmigung der Gesellschaft.

§ 7 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
2. Die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist nicht erforderlich, wenn
 - a) das Konkursverfahren gegen den Gesellschafter eröffnet ist,
 - b) durch Dritte Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens gestellt worden ist,
 - c) der Geschäftsanteil gepfändet worden ist,
 - d) der Gesellschafter für sich einen Auflösungs- oder Liquidationsbeschluss gefasst hat.
3. Die Einziehung eines Geschäftsanteils kann von der Gesellschaft erst einen Monat nach Auftreten der in Absatz 1 genannten Gründe ausgesprochen werden. Sind die Gründe bis zu diesem Zeitpunkt entfallen, entfällt das Recht auf Einziehung des Geschäftsanteils.
- 4.) Für den eingezogenen Geschäftsanteil erhält der Gesellschafter höchstens eine Entschädigung gemäß § 12 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 9 Vertretung und Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind jeweils zwei Geschäftsführer gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
2. Einem Geschäftsführer kann für den Fall des Vorhandenseins mehrerer Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
3. Die Geschäftsführer haben bei Handlungen gemäß § 10 Abs. 9 dieses Vertrages die Genehmigung der Gesellschafterversammlung einzuholen, soweit ihnen nicht gemäß § 10 Abs. 11 die Entscheidungsbefugnis übertragen wurde.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in der Gesellschafterversammlung gefasst.
2. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr anlässlich der Feststellung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einzuberufen.
3. Die Gesellschafterversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn von mindestens 1/5 der Stimmen gemäß Absatz 7 die Einberufung verlangt wird.
4. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den oder die Geschäftsführer.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der Stimmen gemäß Absatz 7 vertreten werden. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können auch ohne Formen und Fristen Beschlüsse gefasst werden.
6. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist als Ergebnisprotokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
7. In der Gesellschafterversammlung haben je 1.000,- € (in Worten: eintausend Euro) eingezahlten Geschäftsanteile eine Stimme.
8. Die Gesellschafter dürfen sich in der Gesellschafterversammlung außer durch ihre gesetzlichen Vertreter nur durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
9. Mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen werden alle Beschlüsse gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag keine anderen Mehrheiten vorschreiben. Folgende Beschlüsse bedürfen im Innenverhältnis eines Gesellschafterbeschlusses:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, die Einräumung von Nießbrauch, Erbbau- und Erbpachtrechten,
 - b) der Abschluss von Raumnutzungsverträgen, insbesondere von Miet- und Pachtverträgen, die Anschaffung von Wirtschaftsgütern, der Abschluss von Dienst- und Werkleistungsverträgen sowie sonstiger Werklieferungsverträge, soweit sie im Wert je 75.000,- € übersteigen. Bei der Bemessung der Dienstleistungs-, Miet- und Pachtverträge ist die Grundlaufzeit, das heißt die Zeit bis zur erstmalig durch ordentliche Kündigung zu beendende Vertragsdauer, zugrunde zu legen.
 - c) Der Abschluss und die Auflösung von Beschäftigungsverträgen mit leitenden Mitarbeitern der Gesellschaft sowie die Gestaltung dieser Verträge. Bei fristloser Kündigung bedarf es der nachträglichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
 - d) Für den Abschluss oder die Änderung einer Betriebsvereinbarung mit den Mitarbeitern der Gesellschaft.

10. Folgende Beschlüsse werden von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung,
 - b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer gemäß § 9 des Vertrages und die Gestaltung der mit ihnen abzuschließenden Verträge,
 - c) Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß § 7 dieses Vertrages,
 - d) Deckung etwaiger Verluste,
 - e) Genehmigung der Übertragung von Geschäftsanteilen und die Aufnahme neuer Gesellschafter gemäß § 6 dieses Vertrages,
 - f) Genehmigung von Unternehmensbeteiligungen,
 - g) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - h) sonstige Änderungen des Gesellschaftervertrages.
11. Die gemäß § 10, Absatz 9, Buchstabe a) bis d) von der Gesellschafterversammlung zu treffenden Beschlüsse können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Mehrheit auf die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft übertragen werden, wenn Art und Weise der Ausübung dieser Rechte zugleich im Rahmen des Dienstvertrages mit den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft geregelt wird.
12. Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Diese Beschlüsse müssen von allen Gesellschaftern unterschrieben sein.
13. Alle Gesellschaftersitzungen finden in der Regel in Form von Präsenzveranstaltungen statt. Die Gesellschafterversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus persönlich Anwesenden und per Video/Telefonkonferenz zugeschalteten Teilnehmenden durchgeführt werden. Ob die Versammlung in einer Präsenz-Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Geschäftsführer.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführer haben innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen. Buchführung und Bilanzierung haben nach den einschlägigen steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Wird z. B. der Jahresabschluss nachträglich durch steuerrechtliche Buch- und Betriebsprüfung berichtigt, so ist der berichtigte Abschluss maßgebend.
- (2) Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung kann von jedem Gesellschafter nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Kenntnis angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn die Anfechtungsklage innerhalb dieser Frist beim Gericht eingegangen ist.

§ 12 Abfindungsguthaben

1. Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Rechtsgrund – aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung für den Wert seines Geschäftsanteils nach folgender Regelung:
 - Höhe des eingezahlten Nominalbetrages seiner Stammeinlage,
 - abzüglich eines anteiligen Verlustvortrags (bezogen auf den letzten dem Ausscheiden vorangegangenen Bilanzstichtag).

Eingezahlte Stammeinlagen in diesem Sinn sind nur die von den Gesellschaftern eingezahlte Stammeinlagen, die diese durch Barzahlung oder Sacheinlagen erbracht haben. Soweit die Stammeinlagen durch Kapitalerhöhungen aus Mitteln der Gesellschaft aufgestockt wurden, dürfen diese Teilbeträge nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden. Diese Beträge sind vielmehr dem Vermögen der Gesellschaft hinzuzurechnen und dürfen nur an den Anfallberechtigten im Sinne des § 13 ausgekehrt werden.

2. An den stillen Reserven der Gesellschaft und an schwebenden Geschäften ist der ausscheidende Gesellschafter nicht beteiligt.

3. Das Abfindungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter oder seinem Rechtsnachfolger in fünf gleichen Jahresbeträgen auszuführen. Die Gewährung einer Abschlagszahlung steht im Ermessen der Gesellschaft.

§ 13 Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines einstimmigen Beschlusses der vertretenen Stimmen in einer Gesellschafterversammlung, zu der eigens mit diesem Tagesordnungspunkt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen wurde.
2. Liquidatoren sind die Geschäftsführer. Ihre Vertretungsbefugnis bestimmt sich nach § 9 dieses Vertrages.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt der Liquidationsüberschuss, soweit er die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Brandenburg e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für seine wohlfahrtspflegerischen Satzungszwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
2. Werden weitere Gesellschafter aufgenommen, so wird für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag eine Schiedsvereinbarung getroffen.
3. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an Ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Satzungsbescheinigung nach § 54 II 1 GmbHG

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages der

Paritätisches Sozial- und Beratungszentrum gemeinnützige GmbH (alte Firma)
Paritätische Agentur für das Recht auf Teilhabe - PART gGmbH (neue Firma)

mit dem Beschluss in meiner Urkunde vom 13. November 2025 - UVZ-Nr.F 2422/2025 - über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Potsdam, den 13. November 2025, berichtigt am 2. Dezember 2025

Froh

Frohn, Notar

